

Außerdem werden informative Berechnungsziffern mit orientierendem Charakter übergeben. Für die staatlichen Aufgaben, Planentwürfe und staatlichen Planaufgaben gilt die Kennziffernomenklatur gemäß Tafel 6.

8. Die staatlichen Aufgaben für Export und Import werden im Prinzip im Prozeß der Planausarbeitung und -Verteidigung sowie bei der Erteilung der staatlichen Planaufgaben nicht verändert.

Die Überbietung der staatlichen Aufgabe und eine dementsprechende Erfüllung bzw. die Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe für den Export führt zur Erwirtschaftung von Valutaanrechten, im gegenteiligen Fall zu einer Valutaschuld, während Mehrforderungen an Importen grundsätzlich durch Eigenerwirtschaftung von Valutaanrechten durch die Importverbraucher selbst zu sichern sind.

Die Minister und die Generaldirektoren der WB legen für die ihnen unterstellten WB, volkseigenen Kombinate und Betriebe fest, in welchem Umfang die staatlichen Auflagen (!) und 1970 für den Lohnfonds in Anspruch genommen werden können, wenn

- die staatlichen Aufgaben bzw. Auflagen gegenüber dem Perspektivplan abweichen und
- die staatlichen Aufgaben bzw. Auflagen mit weniger als der im Perspektivplan vorgesehene Anzahl an Arbeitskräften geplant und bilanziert werden.

Die Grundlage dafür bildet das aus dem Perspektivplan abgeleitete Entwicklungsverhältnis zwischen Arbeitsproduktivität (Basis Eigenleistung) und Durchschnittslohn, das im Rahmen der staatlichen Aufgabe bzw. Auflage für den Lohnfonds der WB bzw. des Ministeriums für die Jahre 1969 und 1970 zu differenzieren ist.

Die den volkseigenen Kombinate, Betrieben und WB jeweils übergeordneten Leiter haben das Recht, gegebenenfalls eine andere Kennziffer festzulegen, sofern diese die Leistungen besser zum Ausdruck bringt.

Lohnfondsüberschreitungen sind von den normativ zuzuführenden Prämienfondsmitteln abzusetzen.

Die staatliche Aufgabe „Bauaufkommen für die Investitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels“ ist für die Bezirke eine verbindliche Plankennziffer, die im Prozeß der Planausarbeitung nicht erhöht werden darf, um den örtlichen Organen eine verantwortliche exakte Planung und Bilanzierung des Aufkommens und des Einsatzes der örtlichen Baukapazitäten zu ermöglichen.

9. Auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung der Volkswirtschaft ist in der Jahresvolkswirtschaftsplanung die Verantwortung der Betriebe, volkseigenen Kombinate, Einrichtungen, Wirtschafts- und Staatsorgane für die komplexe Planung und bilanzmäßige Absicherung des Reproduktionsprozesses voll zu verwirklichen. Einge-

schlossen darin ist die Verantwortung für die Bedarfsdeckung sowie die ökonomische und gesellschaftliche Entwicklung ihres Führungsbereiches.

Die sozialistischen Warenproduzenten und die genannten Organe erarbeiten eine eigene Plankonzeption, ausgehend von den staatlich festgelegten Perspektivplanaufgaben und Bilanzen sowie den zentralen volkswirtschaftlichen Strukturentscheidungen. Daraus ist — zusammen mit den übergebenen staatlichen Aufgaben — der komplexe Planentwurf abzuleiten.

10. Alle Betriebe, volkseigenen Kombinate, Einrichtungen und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, eine eigenverantwortliche komplexe Planung, die der zentralen staatlichen Planaufgabe sowie den staatlichen Perspektivplanaufgaben gerecht wird, als qualifizierte Grundlage ihrer Führungstätigkeit durchzuführen.

Die Zielstellungen und Aufgaben zur Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs und der Neuererbewegung sind dabei einzubeziehen.

Der komplexe Plan ist mit den Werkträgern in der Plandiskussion zu beraten. Die sich hieraus ergebenden Vorschläge sind bei den zu treffenden eigenverantwortlichen Planentscheidungen zu berücksichtigen.

In allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, Kombinate und Einrichtungen ist ausgehend von der prognostischen Entwicklung und dem Perspektivplan ein Plan der Arbeits- und Lebensbedingungen unter aktiver Mitarbeit der Werkträgern und ihrer gewerkschaftlichen Leitungen auszuarbeiten.

Von den staatlichen Leitern sind Maßnahmen einzuleiten, die eine einwandfreie Vorbereitung und qualitativ gute Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge sowie ihren rechtzeitigen Abschluß sichern.

Die sozialen und kulturellen Maßnahmen der Betriebe sind vom Stadium ihrer Vorbereitung an mit den örtlichen Staatsorganen zur Erreichung einer hohen Effektivität für die Werkträgern im Betrieb und im Wohngebiet abzustimmen und zu koordinieren.

In der eigenverantwortlichen komplexen Planung des jeweiligen eigenen Führungsbereiches können die Betriebe, volkseigenen Kombinate, Einrichtungen und Wirtschaftsorgane von den Terminen und vom Planungszeitraum der Jahresvolkswirtschaftsplanung abweichen, wenn das entsprechend den Reproduktionsbedingungen des jeweiligen Zweiges zweckmäßig ist. Das befreit sie jedoch nicht von den aus vorstehenden Festlegungen sich ergebenden Verpflichtungen, insbesondere von der Verpflichtung zur termingemäßen Vorlage des Planentwurfs sowie der Vorlage der Planinformationen.

Die jeweils übergeordneten Organe sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß der eigenverantwortliche komplexe Plan der Betriebe, volkseigenen Kombinate und Wirtschaftsorgane den Staat-